

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bauvorhaben Zabergäustraße 7

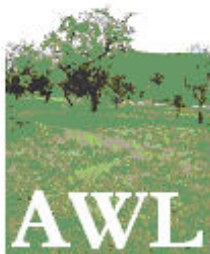
im Gebiet der

Gemeinde Nordheim
OT Nordhausen
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Nordheim
Hauptstraße 26
74226 Nordheim

Dezember 2024



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



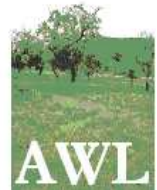
Vorhaben: Bauvorhaben Zabergäustraße 7
Gemeinde Nordheim OT Nordhausen, Landkreis Heilbronn

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Nordheim
Hauptstraße 26
74226 Nordheim

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)
Marion Angster (Dipl.-Ing., FH)

Bearbeitungszeitraum: März – Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	12
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	14
5.1.	Relevanzprüfung	14
5.2.	Bestandserfassung	14
5.3.	Konfliktermittlung	14
5.4.	Ausnahmeprüfung	16
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	17
6.1.	Vögel	17
6.1.1.	Erfassungsmethodik	17
6.1.2.	Nachweise	17
6.1.3.	Konfliktermittlung	19
6.2.	Reptilien	24
6.2.1.	Erfassungsmethodik	24
6.2.2.	Nachweise	24
6.2.3.	Konfliktermittlung	24
7.	Gutachterliches Fazit	25
8.	Literatur	26

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	18
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet und umgebendem Wirkraum	6
2	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südwestlicher Richtung	9
3	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung	9
4	Regelmäßig gepflegte frische Fettwiese mit geringem Kräuteranteil	9
5	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	9
6	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	10
7	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	10
8	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	10
9	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	10
10	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	10
11	Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets	10
12	Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets	11
13	Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets	11
14	Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet	11
15	Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet	11
16	Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südwestlicher Richtung	11
17	Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südöstlicher Richtung	11
18	Innenbereich der Geschirrhütte ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung	12
19	Östliches Untersuchungsgebiet neben der Geschirrhütte mit Hecke	12
20	Nistkarten bei Hecke im südlichen Plangebiet	12
21	Nistkasten an der Südseite der Geschirrhütte	12
22	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der	15
23	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	16
24	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	18

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Nordheim möchte im OT Nordhausen die am südwestlichen Ortsrand gelegenen Flurstücke 473 – 475 planerisch zur Bebauung mit einem einzelnen Gebäude vorbereiten. Das Plangebiet wird u.a. von Obstbäumen, Grünland und diversen kleineren Gehölzen eingenommen. Da diese Strukturen von artenschutzrechtlich relevanten Arten als Habitat genutzt werden konnten, wurde als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt zunächst eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchgeführt. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der Beschaffenheit der vorhandenen Strukturen (Vegetation, Bodenmorphologie) ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung ist festzuhalten, dass von den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ausschließlich Vögel und Reptilien im Plangebiet vorkommen konnten. Sie wurden im Rahmen einer *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* vertieft untersucht und in Bezug auf das Vorhaben artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand

gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (Flurstücke 473 – 475) und einem umgebenden Wirkraum, in dem die Fauna temporär beeinträchtigt werden könnte (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebendem Wirkraum (schwarz umrandet), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Das Plangebiet wird von folgenden Biotoptypen eingenommen (nachfolgende Auflistung):

Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Fettwiese mittlerer Standorte Abb. 4	33.41	Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen. Das mehrmals jährlich gemähte Grünland im zentralen Bereich des Plangebiets ist entsprechend dem nährstoffreichen Lößlehmstandort artenarm ausgebildet, wobei die Kräuter nur ca. einen Deckungsgrad von 5% aufweisen. Stumpfbllättriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) als relevante Larvalfutterpflanzen von europarechtlich und national streng geschützter Schmetterlinge sind nicht vorhanden.
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation Abb. 3	35.64	Allgemeine Beschreibung: Bestände aus Pionierpflanzen auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen mit Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, Bodenabtragung, Bodenüberschüttung, Herbizideinsatz oder Eutrophierung. Meist auf jung entstandenen Standorten, häufig auf Rohböden. Auf hinsichtlich des Basengehalts sowie des Nährstoff- und Wasserhaushalts sehr unterschiedlichen Standorten. Auf sehr jungen und/oder trockenen Ruderalflächen lückige Bestände mit vielen einjährigen Arten, sonst überwiegend von zwei- und mehrjährigen Arten aufgebaut. Artenzusammensetzung und Struktur (Schichtung, Höhe, Deckung) je nach Standort, Samenvorrat, Alter und Störungsart unterschiedlich. Besonders artenreich in wärmebegünstigten Tieflagen. Vor allem in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten und entlang von Verkehrswegen (Bahn- und Straßenböschungen), auf Brachflächen, in Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben, Baustellen, Lager- und Müllplätzen. Auch auf natürlichen Standorten an Flussumfern und auf Wildlagern. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Ausdauernde Ruderalvegetation auf mäßig trockenen bis frischen, gestörten Standorten, in der eine oder mehrere Grasarten dominieren, z.B. <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Poa angustifolia</i>, <i>Elymus repens</i>, <i>Calamagrostis epigejos</i>, <i>Dactylis glomerata</i> oder <i>Bothriochloa ischoemum</i>. Vor allem auf Bahn- und Wegböschungen, aber auch auf brachgefallenen Äckern. Es handelt sich um einen über einen längeren Zeitraum ungepflegt belassenen Altgrasstreifen, der nur vereinzelt Kräuter enthält.

Hecke aus nicht heimischen Straucharten Abb. 5, 6, 7	44.22	Allgemeine Beschreibung: Aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern aufgebauter, meist durch Anpflanzung entstandener, linearer Gehölzbestand mit einem Deckungsanteil naturraum- und/oder standortfremder Arten von über 30 %. Häufig entlang von Verkehrswegen und im besiedelten Bereich. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Hecke aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen. Zudem spontan aufgewachsene Hecken mit wesentlichen Anteilen neophytischer, seit weniger als 100 Jahren etablierter Gehölzarten (zum Beispiel <i>Prunus serotina</i>, <i>Ailanthus altissima</i>). Befindet sich im südlichen Plangebiet.
Streuobstbestand Abb. 8, 9, 10	45.40	Allgemeine Beschreibung: Bestand aus überwiegend hoch- oder mittelstämmigen Obst- oder Nussbäumen in weitem Stand. Die Bäume werden in der Regel nicht intensiv genutzt und gepflegt. Typische Arten sind Apfel (<i>Malus pumila</i>), Birne (<i>Pyrus communis</i>), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), Zwetschge (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>domestica</i>), Pflaume (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>insititia</i>) und Walnuss (<i>Juglans regia</i>); selten wird auch der Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) angepflanzt. Meist auf extensiv bewirtschaftetem Grünland, bis vor wenigen Jahrzehnten häufig auch auf Ackerland. Unterwuchs hier: Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40). Der Streuobststreifen am westlichen Rand des Plangebiets ist durch eine zunehmende Sukzessionsvegetation im Unterwuchs gekennzeichnet. Die Pflege der Bäume wurde seit längerem unterlassen.
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter Abb. 11	60.23	Mit wasserdurchlässigem Material (Splitt, Sand, Kies, Schotter) befestigter Weg oder Platz. Pflanzenwuchs auf der gesamten Fläche potenziell möglich und auf Bereichen mit geringer Verkehrsbelastung auch vorhanden. Befindet sich im nördlichen Plangebiet.
Mischtyp von Nutz- und Ziergarten Abb. 14, 15	60.63	Allgemeine Beschreibung: Der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst, der Erholung oder der Repräsentation dienende Flächen, in der Regel untergliedert in Gartenwege und Bereiche mit unterschiedlichen Kulturen. Im Gegensatz zum Feldgarten (37.30) meist eingezäunt, bei einem Wohnhaus oder in einem Kleingartengebiet liegend und häufig mit Gartenhaus und Gehölzen (Obstbäume, Ziersträucher). Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Garten, der sowohl der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst als auch der Erholung oder Repräsentationszwecken dient. Befindet sich im südlichen Plangebiet und ist durch einen außergewöhnlich hohen Reichtum am Kleinstrukturen gekenn-

		zeichnet (Kompost, Holzelemente, Steine, Übergänge zwischen Gehölz und Grabeland u. dgl.).
--	--	--

Als tierökologisch potentiell wichtige Zusatzstrukturen sind mehrere Steinhäufen, Totholz am Boden sowie eine Geschirrhütte vorhanden, die gegen Osten hin offen und für quartiersuchende Tiere frei zugänglich ist. Für höhlenbrütende Vogelarten stehen zwei Nistkästen zur Verfügung.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südwestlicher Richtung.



Abb. 3: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung.



Abb. 4: Regelmäßig gepflegte frische Fettwiese mit geringem Kräuteranteil.



Abb. 5: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 6: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 7: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 8: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 9: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 10: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 11: Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 12: Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 13: Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 14: Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet.



Abb. 15: Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet.



Abb. 16: Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südwestlicher Richtung.



Abb. 17: Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südöstlicher Richtung.



Abb. 18: Innenbereich der Geschirrhütte ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 19: Östliches Untersuchungsgebiet neben der Geschirrhütte mit Hecke.



Abb. 20: Nistkasten bei Hecke im südlichen Plan- gebiet.



Abb. 21: Nistkasten an der Südseite der Geschirr- hütte.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europarechtlich geschützte Pflanzenarten hingegen kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden. Verallgemeinernd und nicht spezifisch auf das behandelte Vorhaben bezogen können die Wirkfaktoren wie folgt in einer Übersicht zusammengefasst werden:

Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen (fett gedruckt: hier untersuchungsrelevant)
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung führt in der Regel zu einem vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Zönose und / oder ggf. betroffener Habitate von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL verbunden ist.	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Holzkäfer
Veränderung der Habitatstruktur bzw. Nutzung	Jede substantielle - meist bau- u. anlagebedingte - Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke. Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im Sinne einer Neuschaffung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Holzkäfer
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse, der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse, der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit), der Temperaturverhältnisse und/oder anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren kann ein Habitat für bestimmte Arten unbewohnbar machen.	➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Nichtstoffliche Einwirkungen	Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren: ➤ Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitate führen können. Derartige Reize treten betriebsbedingt auf. ➤ Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störfwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. ➤ Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch Verdichtung des Bodens) oder zu einer unmittelbaren Störung von Arten bis hin zur Verletzung oder Abtötung von Individuen führen können.	➤ Vögel ➤ Haselmaus ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Stoffliche Einwirkungen	Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren: ➤ Eintrag sämtlicher eutrophierend wirkender Stoffe (v.a. Stickstoff und Phosphat) in Habitate der Arten, die Änderungen in der Nährstoffversorgung bedingen und	➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge

	Veränderungen insbesondere im Vorkommen bestimmter Pflanzenarten bzw. in der Artenzusammensetzung herbeiführen oder Pflanzen und Tiere unmittelbar schädigen können. ➤ Eintrag von Stäuben (bau- oder betriebsbedingt), die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können.	
--	--	--

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

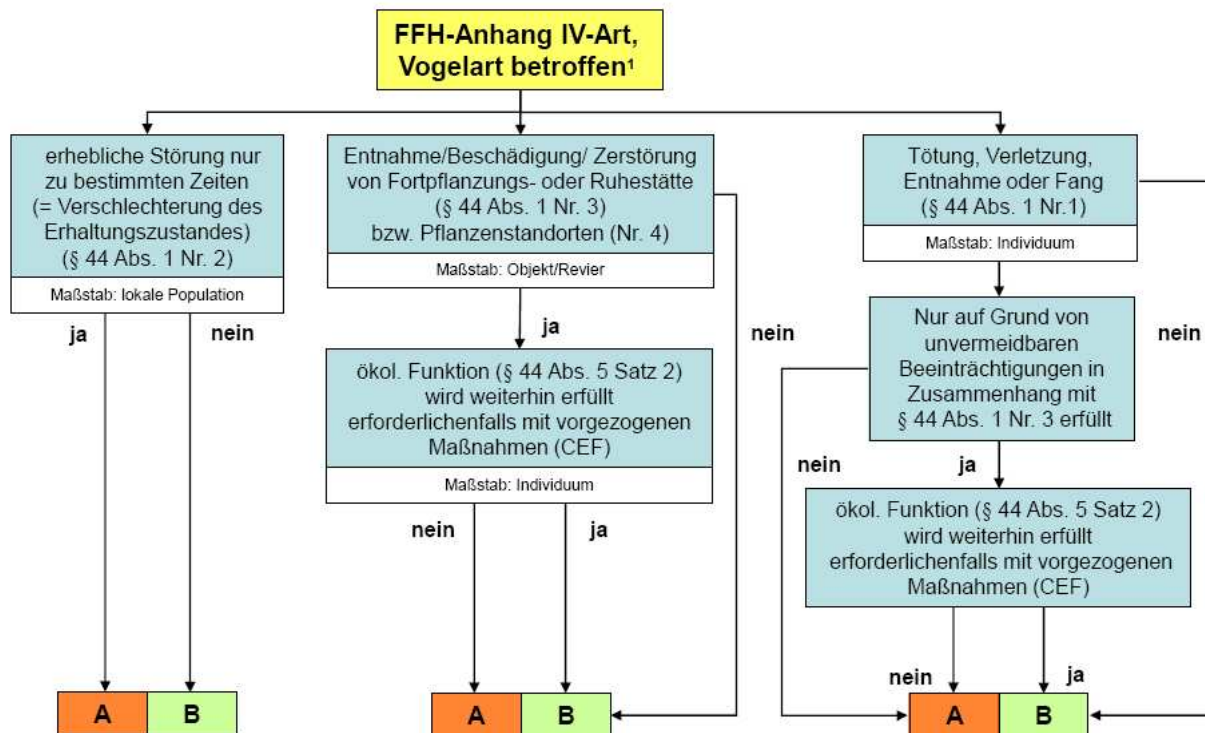
Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) konnten Arten ausgeschlossen werden. Für diese Relevanzprüfung wurde die Artensteckbriefe der Datenbank der LUBW berücksichtigt. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Untersuchungsziel der SAP: Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien, Schmetterlingen und Holzkäfern.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

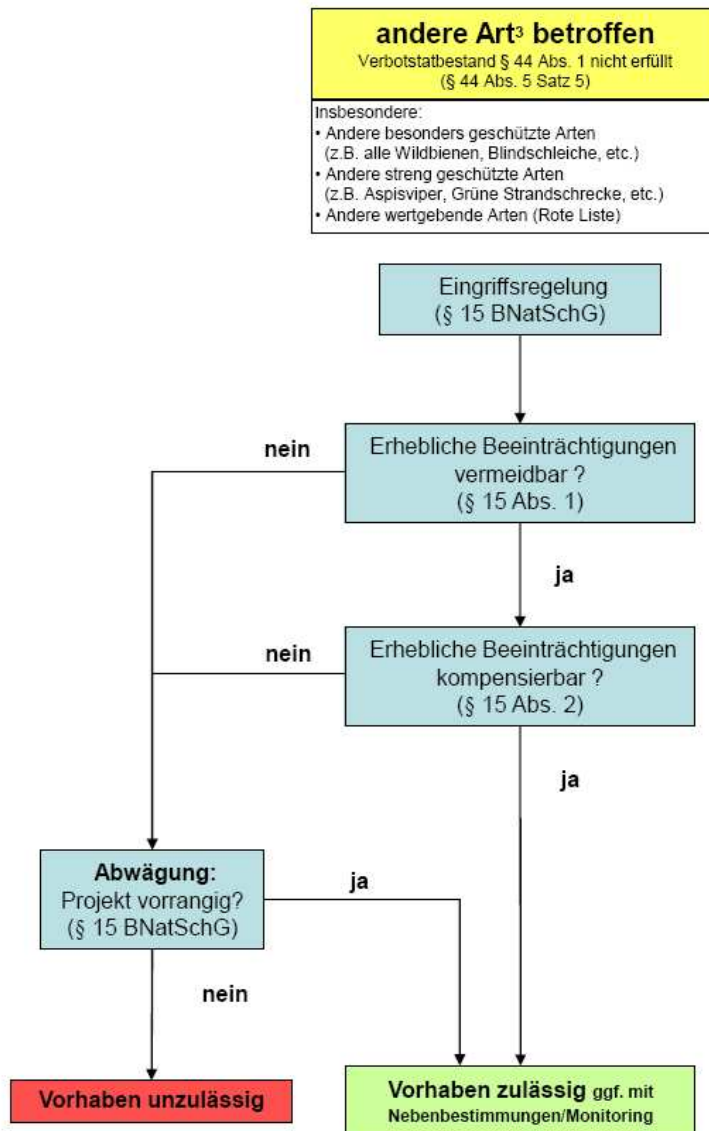
Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 22. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 23).



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 23: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung, Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sechs Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juni, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
15.03.2024	08 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	13 ⁰ C
05.04.2024	08 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	19 ⁰ C
26.04.2024	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
07.05.2024	08 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
26.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C
07.06.2024	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	18 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 7 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) sind in Abb. 24 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Die Zahl der Brutvogelarten ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der geringen Flächengröße erwartungsgemäß niedrig.



Abb. 24: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	1	-	-	§
16360	Buchfink (Fringilla coelebs)	B	1	-	-	§
16400	Girlitz (Serinus serinus)	Gi	1	-	-	§
16490	Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	1	-	-	§
15910	Haussperling (Passer domesticus)	H	1	V	V	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	1	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 10 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	-	+	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	-	+	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	-	+	3	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	+	-	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 3 = gefährdet V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütende Vogelart:

Kohlmeise (Parus major)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Art ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für die Kohlmeise ist in der landesweiten Bestandsentwicklung keine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Waldgebiet, Streuobstwiesen mit Altbäumen, die über Höhlen verfügen, sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich ein Nistkasten, der vermutlich als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten der Kohlmeise dient. Durch die Umsetzung des Vorhabens können je nach Art der Ausführung (noch nicht festgelegt) Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: Platzierung von 3 Meisenkästen (3 Höhlen mit Lochdurchmesser 28 mm, 3 Höhlen mit Lochdurchmesser 32 mm) im Umfeld des Plangebiets (z.B. im westlich angrenzenden Waldgebiet).

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütende Vogelart:

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

Sollte während der Brutzeit Rodungen der im Plangebiet stehenden Gehölze erfolgen, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütenden Arten nicht auszuschließen, da die vorhandenen Baumhöhlen sehr wahrscheinlich auch zukünftig wieder als Nistplatz genutzt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Für die Entfernung des Nistkastens ist die Maßgabe entsprechend § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Tierverluste werden dadurch vermieden.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein Waldgebiet, Streuobstwiesen mit Altbäumen sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sollten im Zusammenhang mit Erdarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit Gehölze gerodet werden, so sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde nicht auszuschließen, da Arten dieser Gilde im Plangebiet brüteten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG keine Gehölzrodungen zwischen 1. März und 30. September.

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von ungefährdeten Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Art ist in Wohnsiedlungen und landwirtschaftlichen Anwesen allgemein flächendeckend und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfindet.

Lokale Populationen:

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich Wohngebäude, die dem Haussperling vielfältige

Betroffenheit von ungefährdeten Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz der Art befand sich außerhalb des Plangebiets in einer Scheune. Die Fortpflanzungsstätten wird nicht vom Vorhaben berührt entfallen, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Art relativ störungsunempfindlich ist. Durch die absehbaren Arbeiten wird die Art nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets. Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es nicht zu Tötungen fluchtunfähiger Entwicklungsstadien kommen (Eier, Nestlinge). Die Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 5 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
07.05.2024	08 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
26.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C
07.06.2024	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
23.07.2024	08 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	21 ⁰ C
08.08.2024	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	21 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.2.2. Nachweise

Bei keiner der sieben Begehungen konnte ein Individuum einer Eidechsen- oder anderen Reptilienart vorgefunden werden.

6.2.3. Konfliktermittlung

Bezüglich Reptilien werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Gemeinde Nordheim möchte im OT Nordhausen die am südwestlichen Ortsrand gelegenen Flurstücke 473 – 475 planerisch zur Bebauung mit einem einzelnen Gebäude vorbereiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer hierzu im Vorfeld erarbeiteten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Untersuchungsinhalt und -methodik aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet wurden. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützte Reptilien untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an den 6 Begehungen im Untersuchungsgebiet 7 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 7 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Nistkasten, der vermutlich als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte der Kohlmeise dient. Durch die Umsetzung des Vorhabens können somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Als CEF-Maßnahmen für die höhlenbrütende Art wird empfohlen: Platzierung von 3 Meisenkästen (3 Höhlen mit Lochdurchmesser 32 mm) im Umfeld des Plangebiets (z.B. im westlich gelegenen Waldgebiet).

Zur Vermeidung von Tötungsverbotstatbeständen für alle Vogelarten ist für die Entfernung des Nistkastens im Plangebiet die zeitliche Maßgabe nach § 39 BNatSchG Abs. 5 (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten.

Reptilien:

An den 5 Geländeterminen wurde kein einziges Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bzgl. Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.